

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FBO) DES AfD-LANDESVERBANDES Saarland

Beschluss vom 14.12.2013

geändert am 27.11.2016 und am 12.08.2018

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES UND FINANZPLANUNG

§ 1 Zweck

(1) Allgemeines - Die FBO des Landesverbandes tritt ergänzend neben die diesbezüglichen Bestimmungen der Bundespartei. Soweit diese FBO und die Satzung der AfD LV Saarland keine Regelung trifft, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Das Finanzstatut ist Bestandteil der Satzung der AfD LV Saarland.

(2) Die FBO regelt das Finanz- und Beitragswesen des Landesverbandes und seiner Gliederungen.

(3) Gliederungen des Landesverbandes sind die Kreisverbände und Ortsverbände.

§ 2 Finanzplanung

(1) Der Landesverband stellt für einen Zeitraum von zwei Jahren Finanzpläne auf. Dies gilt für die nachgeordneten Gliederungen entsprechend. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

(2) Die Finanzpläne des Landesverbandes werden von dem Landesschatzmeister entworfen und vom Landesvorstand beschlossen. Dies gilt für die nachgeordneten Gliederungen entsprechend.

(3) Der Landesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Kreisschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender der Konferenz ist der Landesschatzmeister.

ZWEITER ABSCHNITT: KONTO- UND BUCHFÜHRUNG

§ 3 Kontoführung

(1) Alle Konten des Landesverbandes und seiner Untergliederungen sind auf den Namen der Gliederung zu führen. Dabei ist ein Zusatz „Landes-/Kreis-Ortsverband ...“ anzugeben. Die Führung von Parteikonten auf Personennamen ist unzulässig.

(2) Bei der Führung von Konten ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Dieser Verpflichtung kann durch das Abzeichnen der Einnahmen- und Ausgabenbelege und der Kontoauszüge durch die zweite Person spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Verbuchung, in jedem Falle aber vor dem Jahresabschluss, nachgekommen werden. Gegenüber dem Kontoführenden Institut kann Einzelvollmacht von Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Ab Beträgen von 100 Euro auf Landesebene müssen im Innenverhältnis zwei Vorstandsmitglieder (darunter mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter) zustimmen. Diese Zustimmung kann auch nachträglich bis zum 5. Tag nachgeholt werden. Die Zustimmung ist zu dokumentieren. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen zwischen den Gliederungen der AfD.

(3) Mittel, die für die Arbeit von Fraktionen bestimmt sind, dürfen auf Konten der Partei nicht vereinnahmt werden. Sollten sie dennoch auf Parteikonten eingehen, sind sie unverzüglich an die Fraktion weiterzuleiten oder - falls das nicht möglich ist - an die auszahlende Stelle zurückzuüberweisen.

(4) Geldanlagen sind auf Giro-, Festgeld-, Tagesgeld-, Sparkonten sowie Bundeswertpapieren und Anleihen inländischer öffentlicher Schuldner in € zulässig. Auslandskonten sind unzulässig.

§ 4 Buchführung

(1) Sofern die Bundesfinanzordnung nichts anderes bestimmt, ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

(2) Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet. § 24 Parteiengesetz ist zu beachten. § 24 Abs. 2 Parteiengesetz bestimmt u.a., dass Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) Die Buchführung des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Verbände ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen, der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes ist zu beachten. Sollte die entsprechende Gliederung keine Rechnungsprüfer gewählt haben, so übernimmt der Rechnungsprüfer der nächsthöheren Gliederung die Prüfung.

(4) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied oder Parteigestellter ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

(5) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesschatzmeister sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Konten und Buchführung des Landesverbandes und nachgeordneten Gliederungsstufen zu nehmen. Der Landesvorstand und die Kreisvorstände können die Buchführung der ihnen nachgeordneten Verbänden jederzeit prüfen lassen. Die Kreisverbände sind verpflichtet, den Landesvorstand auf Verlangen über ihre Kassenlage zu informieren.

(6) Über jede Konten- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(7) Die Prüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem Bezirks- und Kreisvorsitzenden.

DRITTER ABSCHNITT: RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 5 Rechenschaftsbericht

(1) Die Kreisverbände legen dem Landesvorstand jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Die Frist zur Abgabe dieses Berichtes wird von dem Landesvorstand festgelegt. Im Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes sind die Zahlenwerke aller Untergliederungen enthalten. Die Vorstände der Untergliederungen sind zur zeitnahen Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Der Rechenschaftsbericht ist in der von der Bundes- oder Landespartei vorgegeben Form vorzulegen. Er ist vom jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Über den Rechenschaftsbericht und den von den gewählten Rechnungsprüfern erteilten Prüfungsbericht hat der Kreisvorstand Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist dem Landesverband zuzuleiten.

(4) Im Rechenschaftsbericht auf Landesverbandsebene sind die Rechenschaftsberichte auf der Ebene der Kreise enthalten.

(5) Zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes können der Landesschatzmeister bindende Arbeitsanweisungen herausgeben, sofern keine entsprechenden Vorgaben des Bundesschatmeisters vorliegen.

(6) Werden vom Landesverband vorgegebene Fristen zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes durch eine Untergliederung nicht eingehalten oder sind Rechenschaftsberichte mangelhaft, kann der Landesverband auf Kosten der Untergliederung die Nachbesserung bzw. Erstellung durch einen sachkundigen Dritten (Steuerberater / Wirtschaftsprüfer) vornehmen lassen.

(7) Die Kreisverbände sowie deren Untergliederungen haften gegenüber dem Landesverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die dem Landesverband Schaden zufügen.

VIERTER ABSCHNITT: FINANZMITTEL UND AUSGABEN

§ 6 Grundsätze

(1) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die in § 24 Abs. 4 des Parteiengesetzes definierten Einnahmearten auf.

(2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz § 24 Abs. 5 definierten Ausgabearten verwendet werden.

(3) Spenden verbleiben den Gliederungen, die sie erworben haben.

(4) Sofern Verwaltungszuwendungen des Bundes ab dem Jahr 2014 bereitgestellt werden, erhalten die Kreisverbände unabhängig vom Gründungsdatum jeweils einen Sockelbetrag. Die Summe der gesamten Sockelbeträge der KV ist auf 60 % der Zuweisung begrenzt.

§ 7 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(4) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen.

§ 8 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder als Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

§ 9 Unzulässige Spenden

- (1) Spenden, die nach § 25 Abs. 2 Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt. Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Einrichtungen der Öffentlichen Hand oder von Unternehmen, die erkennbar überwiegend im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen, werden nicht entgegengenommen.

§ 10 Verteilung des Aufkommens aus Mitgliedsbeiträgen / Fördererbeiträgen

- (1) Sofern die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei keine anderen Bestimmungen enthält, zieht der Landesverband die Mitgliedsbeiträge (Förderbeiträge) ein. Vom Beitragsaufkommen des Landesverbands erhält der Bundesverband eine Abführungsquote von 20 %. Dieser Bundesanteil ist vierteljährlich vom Landesverband an den Bundesverband abzuführen.
- (2) Die vom Landesverband eingenommenen Mitgliedsbeiträge gehen nach Abzug des Bundesanteils (20 %) vollumfänglich entsprechend ihres Mitgliedsbeitragsaufkommen an die jeweiligen Kreisverbände. Aus diesen Mitteln statten die Kreisverbände ihre Untergliederungen angemessen aus. Die Aufteilung der Mittel zwischen Kreis- und Gemeinde- bzw. Stadtverbänden ist Sache dieser Untergliederungen.
- (3) Im ersten Monat des neuen Kalenderjahres erhalten die Kreisverbände vom Landesverband, auf Grundlage des jeweils vergangenen Jahres, eine Abschlagszahlung in

Höhe von 90 % des in (2) genannten Verteilerschlüssel. Die Endabrechnung gegenüber den Kreisverbänden erfolgt zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

(4) In (2) genannter Verteilerschlüssel gilt als festgelegt, sofern die Gliederungen existent sind und die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei keine anderen Bestimmungen enthält.

(5) Der Verteilerschlüssel kann jederzeit vom Landesvorstand mit mehrheitlicher Zustimmung der Kreisverbände geändert werden.

Die Neuregelung des § 10 tritt in Kraft für Ansprüche ab dem 1. Januar 2019
(§ 10 Abs. 2 bis 4 neu durch Beschluss des Landesparteitages am 12.08.2018)

§ 11 Verteilung des Aufkommens aus Spenden

(1) Aufnahme- und andere Spenden stehender vereinnahmenden Gliederung ungeteilt zu, es sei denn eine Zweckbestimmung lautet anders.

§ 11 a Staatliche Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz

(1) Der Landesverband kann eine Verteilung der ihm zustehenden Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung im Sinne von § 9 Absatz (2) der Finanz- und Beitragsordnung des AfD-Bundesverbandes an die Kreisverbände beschließen. Vorrangig stehen diese Mittel jedoch allein dem Landesverband zu. Aus diesen Mitteln bestreitet der Landesverband seine laufenden Ausgaben sowie die Kosten für Gemeinschaftsaufgaben wie Mitgliederverwaltung, Beitragswesen, Mahnwesen, Landesparteitage, Aufstellungsversammlungen und den Betrieb der Landesgeschäftsstelle. Über die Verwendung entscheidet der Landesvorstand.

Die Neuregelung des § 11 a tritt in Kraft für Ansprüche ab dem 1. Januar 2019.

§ 12 Spendenrichtlinien

(1) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (5s 24, 25, 27 PartG). Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden, die Annahme von Barspenden, die den Einzelbetrag von € 1.000,-- übersteigen, ist unzulässig. Bei Spenden über € 500,-- ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von € 50.000 übersteigen, sind unverzüglich dem Landesvorstand per Mail mitzuteilen, der sie umgehend über den Bundesvorstand dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzeigt. Es gelten die entsprechenden Regelungen des Parteiengesetzes.

(2) Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(3) Ausstellung Spendenbescheinigungen: hier gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bundespartei.

(4) Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bestätigung ausgestellt wurde. (Sollten die Länder oder Untergliederungen mit der Ausstellung der Bescheinigungen beauftragt werden.)

§ 13 Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern

(1) Amts- und Mandatsträger, die der AfD angehören, entrichten neben ihren Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Sonderbeiträge.

(2) Abgeordnete der AfD im Deutschen Bundestag entrichten einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag (§7 Abs.3) in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Landesverband.

(3) Abgeordnete der AfD im Saarländischen Landtag entrichten einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag (§7 Abs. 3) in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Landesverband.

(4) Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Abs. 2 und 3 ist die jeweilige gesetzliche Abgeordnetenentschädigung bzw. die jeweilige monatliche Grundentschädigung.

Die Neuregelung des § 13 tritt ab dem 1. September 2018 in Kraft.

FÜNFTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN RECHTSNATUR

§ 14 Recht der Schatzmeister

- (1) Der Landesschatzmeister vertritt den Landesverband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Die Schatzmeister sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 15 Rechte des Landesschatzmeisters

- (1) Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens des Landesverbandes verbindliche Anweisungen zu erlassen und Richtlinien herauszugeben

§ 16 Schadenersatz

- (1) Erfüllt eine Gliederung die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei, dem Landesverband und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Landesparteitag, dem 14.12.2013 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früher beschlossenen Finanz- und Beitragsordnungen ungültig.